

§ 13 TWirtAusbV 2005 — Abschlussprüfung in der Fachrichtung Schäferei

Verordnung über die Berufsausbildung zum Tierwirt/zur Tierwirtin

Stand: 10.06.2019 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.

(2) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling in insgesamt höchstens sieben Stunden zwei praktische Aufgaben durchführen und dokumentieren sowie hierüber innerhalb dieser Zeit zu jeder der praktischen Aufgaben ein Fachgespräch führen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:

1. Hütetechnik,
2. Schafhaltung und
3. Produktion von Wolle, Fleisch und Milch.

Dabei soll der Prüfling zeigen, dass er Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung gesetzlicher und betrieblicher Vorgaben sowie wirtschaftlicher Aspekte selbstständig und teamorientiert planen, die Arbeitsmittel festlegen, Informationen beschaffen und auswerten, Arbeitszusammenhänge erkennen, Arbeiten kontrollieren und dokumentieren, Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und des Tierschutzes, der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes bei der Arbeit beachten sowie Maßnahmen zur Hygiene und Qualitätssicherung ergreifen, die für die praktischen Aufgaben wesentlichen fachlichen Zusammenhänge aufzeigen sowie seine Vorgehensweise bei der Durchführung der praktischen Aufgaben begründen kann.

(3) Innerhalb des praktischen Teils der Prüfung sind die praktischen Aufgaben gleich zu gewichten.

(4) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung soll der Prüfling in den Prüfungsbereichen

1. Ablammung und Aufzucht,
2. Weidewirtschaft und Futtergewinnung,
3. Schafhaltung sowie
4. Wirtschafts- und Sozialkunde

geprüft werden. In den Prüfungsbereichen Ablammung und Aufzucht, Weidewirtschaft und Futtergewinnung sowie Schafhaltung soll der Prüfling zeigen, dass er praxisbezogene Aufgaben unter Einbeziehung arbeitsorganisatorischer und betriebswirtschaftlicher Sachverhalte lösen kann. Dabei sollen Maßnahmen zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit, des Tier- und Umweltschutzes, der Hygiene sowie qualitätssichernde Maßnahmen dargestellt werden. Es kommen Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:

1. im Prüfungsbereich Ablammung und Aufzucht:
 - a) Anatomie und Physiologie,
 - b) Züchtung und Rassen,
 - c) Fruchtbarkeit und Reproduktion,
 - d) Aufzuchtziele und Aufzuchtverfahren,
 - e) Hygiene;
2. im Prüfungsbereich Weidewirtschaft und Futtergewinnung:
 - a) Futtermittel und Futterqualität,
 - b) Konservierung und Lagerung,
 - c) Futterrationen zusammenstellen, berechnen und bewerten,
 - d) Fütterungstechnik und Fütterungssysteme einschließlich Weidehaltung;
3. im Prüfungsbereich Schafhaltung:
 - a) Krankheiten,

- b) Haltungsformen und -technik,
- c) Qualitätsanforderungen an Milch, Fleisch, Wolle und Zuchttiere sowie Vermarktung der Produkte,
- d) Hütetechnik;

4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.

(5) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- 1. im Prüfungsbereich Ablammung und Aufzucht 60 Minuten,
- 2. im Prüfungsbereich Weidewirtschaft und Futtergewinnung 60 Minuten,
- 3. im Prüfungsbereich Schafhaltung 60 Minuten,
- 4. im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 60 Minuten.

(6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:

- 1. Prüfungsbereich Ablammung und Aufzucht 25 Prozent,
- 2. Prüfungsbereich Weidewirtschaft und Futtergewinnung 25 Prozent,
- 3. Prüfungsbereich Schafhaltung 30 Prozent,
- 4. Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.

(7) Die Prüfungsbereiche Ablammung und Aufzucht, Weidewirtschaft und Futtergewinnung, Schafhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde sind auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung des Ergebnisses für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2 : 1 zu gewichten.

(8) Für die Ermittlung des Gesamtergebnisses sind das Ergebnis des praktischen und des schriftlichen Teils der Prüfung zu einer Note zusammenzuziehen. Dabei hat der praktische Prüfungsteil gegenüber dem schriftlichen Prüfungsteil das doppelte Gewicht.

(9) Die Prüfung ist bestanden, wenn

- 1. im Gesamtergebnis,
- 2. in jeder der praktischen Aufgaben des praktischen Teils der Prüfung,
- 3. im Ergebnis des schriftlichen Teils der Prüfung sowie
- 4. innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Prüfungsbereichen mindestens ausreichende Leistungen erbracht worden sind.

Werden die Prüfungsleistungen in einem Prüfungsbereich mit ungenügend bewertet, so ist die Prüfung nicht bestanden.

Zitiervorschlag: § 13 TWirtAusbV 2005

Quelle: Bundesamt für Justiz, abgerufen 02.07.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Bundesgesetzblatt

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/TWirtAusbV%202005/13>